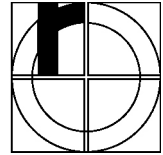


Studienamt

Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Tel. +49 8031 805-155, -156 u. -162
Mail: studienamt@fh-rosenheim.de

Hochschule Rosenheim
University of Applied Sciences



Hinweise für Studiengänge der Fachhochschule Rosenheim ohne besondere Zulassungsbeschränkungen

27. Juni 2011

Kurzzeichen

Hoh

Durchwahl

Telefon -155, -156 u. -162

Telefax -139

Seite 1/2

In den Bachelorstudiengängen **Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Gebäudetechnologie, Holztechnik, Holzbau und Ausbau, Informatik, Kunststofftechnik, Mechatronik, Produktionstechnik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik** sind an der Fachhochschule Rosenheim keine besonderen Zulassungsbeschränkungen im Sinne einer Kapazitätenberechnung für Studienanfänger (sog. NC) festgelegt.

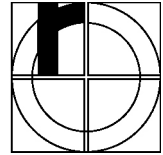
Jeder Bewerber erhält somit einen Studienplatz, wenn die untenstehenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind!

Ab dem 1. Mai ist bis einschliesslich **15. Juli 2011** die Bewerbung für das erste Studiensemester möglich. Konkrete Informationen und das Online-Bewerbungsformular finden Sie ab dem 1. Mai auf unseren Internetseiten.

Die Bewerbung ist über unsere Internetseite **www.fh-rosenheim.de** möglich. Nach Eingabe Ihrer Bewerberdaten werden **zwei Formblätter** generiert. Aus Gründen der Rechtsicherheit müssen Sie dieses ausdrucken, unterschreiben und ebenso bis **zum genannten Bewerbungstichtag** der Hochschule in Papierform vorlegen.

Folgende Unterlagen müssen dem Online-Antrag auf Zulassung in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden (entfällt bei den Formblättern „Lebenslauf“ und „Bewerbungsschreiben“):

- **Hochschulzugangsberechtigung (bis 27. Juli vorlegen)**
- **Ausgedrucktes Formblatt „Lebenslauf“** (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte handschriftlich ergänzen!
- **Ausgedrucktes Formblatt „Bewerbungsschreiben“** (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte handschriftlich ergänzen!
- **ggf. Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung von deutschen Bewerbern, die eine ausländische Schule besucht haben, durch die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Pündterplatz 5, 80803 München**
- **ggf. Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern über die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise**
- **ggf. Nachweis einer Deutschprüfung, wenn die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben wurde**
(z.B.: TELC-Test mind. Niveau C1, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe; DSH Niveaustufe 1; TestDaF Stufe 3; Zeugnis der Prüfung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung), Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweise anerkannt wurden, das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München, abgeschlossenes Germanistikstudium)
- **gilt nur für Bachelorstudiengänge Holztechnik und Holzbau und Ausbau: Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer;** dieses muss jedoch erst bis zum Eintritt in das praktische Studiensemester abgeleistet werden. Absolventen des technischen Zweiges der Fachoberschule oder Bewerber mit einschlägiger Berufsausbildung können sich dies zumindest teilweise auf die Vorpraxis anrechnen lassen. Bitte Anrechnungsmöglichkeit im Zweifelsfall mit dem Studienamt abklären.
- **gilt nur für Bachelorstudiengang Produktionstechnik: Nachweis über 6-wöchiges Vorpraktikum aus dem Bereich Metallverarbeitung (kann bei der Immatrikulation vorgelegt werden)**
Absolventen des technischen Zweiges der Fachoberschule oder Bewerber mit einschlägiger Berufsausbildung müssen für den Bachelorstudiengang Produktionstechnik kein Vorpraktikum absolvieren. Bitte Anrechnungsmöglichkeit im Zweifelsfall mit dem Studienamt abklären.



- **Gilt nur für die Bachelorstudiengänge Elektro- und Informationstechnik, Kunststofftechnik und Mechatronik:** Ein **freiwilliges Vorpraktikum** im Umfang von 6 Wochen im Bereich Metallverarbeitung kann auf das im Studium erforderliche Grundpraktikum angerechnet werden. Bei mehr als einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung oder einer einschlägigen Berufsausbildung kann ein vollständiger Erlass oder Teilerlass des Grundpraktikums erfolgen. Bitte stellen Sie diesen Antrag auf Erlass erst zu Beginn des Studiums. Als Beleg ist eine beglaubigte Kopie des Berufsausbildungszeugnisses bzw. ein Arbeitszeugnis (mit Zeitangabe und Beschreibung der wesentlichen Praktikumsinhalte) ausreichend!
- **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung - kein Studienbuch – (kann bei der Immatrikulation vorgelegt werden)**

27. Juni 2011

Seite 2/2

Bitte legen Sie dem Zulassungsantrag keine Unterlagen im Original, sondern nur **amtlich beglaubigte Kopien** bei. Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z.B. Behörden, Notare. Die Beglaubigung kann nur anerkannt werden, wenn Sie von deutschen Behörden oder Notaren vorgenommen wurde und mindestens enthält:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk)
2. den Namen und die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht!

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, müssen alle Blätter so überstempelt werden, dass auf **jeder Seite** zumindest ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Natürlich kann auch jedes Blatt gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die Fachhochschule den Beleg nicht an. Dies kann unter Umständen zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen! Achten Sie deshalb bitte selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht und weisen Sie die Stelle, die die Beglaubigung vornimmt ggf. darauf hin.

Sofern Sie Bewerbungen für mehrere Studiengänge einreichen, müssen sämtliche Unterlagen jedem Zulassungsantrag beigelegt werden. Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden.

WICHTIG:

Die Unterlagen verbleiben bei den Hochschulen und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Wenn Sie die Rückgabe wünschen, wird um ausdrückliche Kenntlichmachung dieses Wunsches und um Beifügung eines ausreichend vorfrankierten DIN A 4 Rückkuverts gebeten!

Außerdem haben Sonderanträge keine Auswirkung auf eine etwaige Zulassung, deshalb brauchen **keine Härteanträge** gestellt werden, zumal bei Vorliegen der Allgemeinen Zulassungskriterien eine Zulassung ausgesprochen wird.

Es erfolgt **keine** Weiterleitung an andere Hochschulen, deshalb brauchen auch **keine** Ersatzstudienorte angegeben werden.

Ort und Tag der Immatrikulation werden Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt.